

## 10. Abmeldung

- a) Eine **Abmeldung** des Schülers ist während der dreimonatigen Probezeit zum Ende des jeweils begonnenen Monats möglich, entbindet jedoch nicht von der Zahlung des Entgeltes für den in Anspruch genommenen Unterricht. Nach Ablauf der Probezeit kann eine Abmeldung vom Unterricht grundsätzlich **nur zum Ende eines Unterrichtsjahres** (nach Ablauf von 12 Monaten nach Unterrichtsbeginn) erfolgen und muss mindestens **zwei Monate vorher** im Sekretariat in Espelkamp **schriftlich erfolgen**. Nach Ablauf von zwei Unterrichtsjahren (Instrumentalunterricht) besteht die Möglichkeit einer halbjährlichen Kündigung.  
Der Kurs „Musikalische Früherziehung“ ist auf eine Unterrichtszeit von zwei Jahren angelegt und endet danach automatisch. Eine vorzeitige Kündigung ist zum Ende des ersten Unterrichtsjahres möglich.  
Der Kurs „Musikalische Grundausbildung“ endet automatisch nach einem Unterrichtsjahr. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich.
- b) Abmeldungen während des laufenden Unterrichtsjahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug oder attestierter längerer Krankheit) berücksichtigt werden und haben ebenfalls schriftlich im Sekretariat der Musikschule zu erfolgen. Hierüber entscheidet die Schulleitung.

## 11. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

## 12. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

Diese Schulordnung tritt am 01. April 2013 in Kraft.

## Schulordnung für die Musikschule des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede

Gemäß § 6 Abs. 2 der Schulsatzung für die Musikschule des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 23.02.1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 27.02.2013 nachfolgender Schulordnung zugestimmt:

### 1. Aufgabe

Die Musikschule will zu eigener Betätigung in allen musikalischen Bereichen anregen und die Möglichkeit geben, sich entsprechend den Neigungen und Begabungen zu entfalten und Fähigkeiten zu eigenem Schaffen anzueignen. Neben der Unterweisung im Instrument soll durch das Zusammenspiel im Großensemble soziales Verhalten in gruppendynamischen Prozessen praktiziert und eingeübt werden. Darüber hinaus will die Musikschule einen Beitrag zum allgemeinen kulturellen Leben der Verbandsmitglieder leisten. Dabei ist mit den örtlichen musikfördernden Institutionen und Einzelpersonen eine enge Zusammenarbeit anzustreben.

### 2. Aufbau

Die Ausbildung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) in folgenden Stufen:

#### **Grundstufe – Unterstufe – Mittelstufe – Oberstufe.**

Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in Rahmenlehrplänen festgelegt.

#### **Grundstufe**

In der **Musikalischen Früherziehung** (=Vorschulzeit) sollen Kinder in Gruppen spielerisch mit Musik und Bewegung vertraut gemacht werden.

In der **Musikalischen Grundausbildung** (=Grundschulalter ab dem 1. Grundschuljahr) werden Kinder in Gruppen auf den späteren Instrumentalunterricht vorbereitet. Die Gruppenstärke umfasst mindestens 6 Kinder.

#### **Unterstufe**

##### **Instrumentaler Gruppen- oder Einzelunterricht**

Aufnahmealter: ca. 6-9 Jahre

Den Zielen der Musikschule entsprechend werden an die Grundstufe anschließend für die Unterstufe die Instrumentalfächer empfohlen, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen. Hierzu zählen in erster Linie Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass); Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Blockflöte); Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune) sowie Klavier, Perkussionsinstrumente, Keyboard, E-Orgel, Gitarre, Akkordeon, Gesang, Orgel.

#### **Mittelstufe**

##### **Instrumentaler Gruppen- oder Einzelunterricht,**

ergänzt durch Ensemblespiel, Aufnahmealter: ca. 10 Jahre

## **Oberstufe**

### **Instrumentaler Gruppen- oder Einzelunterricht,**

ergänzt durch Ensemblespiel; studienvorbereitende Ausbildung (SVA) sowie andere musikalische Kurse und Arbeitsgemeinschaften  
Aufnahmealter: ca. 14 Jahre

- a) Die Schüler erhalten in der Grundstufe eine Unterrichtsstunde (45 Min.) wöchentlich; in der Unter-, Mittel- und Oberstufe erhalten die Schüler ebenfalls eine Unterrichtsstunde, wobei eine Wahlmöglichkeit zwischen 30 oder 45 Min. wöchentlicher Unterrichtszeit besteht. Ab der Mittel- und Oberstufe wird der Unterricht durch Ensemblespiel ergänzt. Der Instrumentalunterricht kann für den Schüler auch monatlich einmal als Kammerensemblemusizieren durchgeführt werden.
- b) Die Einteilung zum Großensemblespiel erfolgt nach gruppenspezifischen und musikpädagogischen Aspekten. Diese nimmt je nach Instrument, Ausbildungs- und Leistungsstand des Schülers der Instrumentallehrer nach Absprache mit der Schulleitung vor.  
Schüler können auf begründeten schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten für einen begrenzten Zeitraum vom Großensemble befreit werden.

### **3. Schuljahr/Unterrichtsjahr**

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

Für den Instrumentalunterricht gilt für den Schüler/die Schülerin abweichend ein persönliches Unterrichtsjahr. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem 1. des Monats der Unterrichtsaufnahme und endet nach Ablauf von 12 Monaten. Die Probezeit beträgt dabei 3 Monate.

### **4. Unterrichtszeiten**

Der Unterricht wird montags bis freitags in der Regel nachmittags erteilt, für Berufstätige auch abends. In der Grund- und Unterstufe findet der Unterricht auch vormittags statt.

### **5. Unterrichtsstätten**

- a) Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdender Schulwege sind die Unterrichtsräume über die Gemeinde- bzw. Stadtgebiete verteilt.
- b) Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt, jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

### **6. Instrumente**

- a) Nach Möglichkeit sollte der Schüler/die Schülerin bei Beginn des Unterrichtes ein Instrument nach Beratung durch die Fachlehrkraft anschaffen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente sowie Akkordeons können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler für einen begrenzten Zeitraum vermietet werden. Während dieser Zeit sind die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte für den Erhalt des gemieteten Instrumentes verantwortlich.
- b) Die Teilnahme am Ensemblespiel der Musikschule ist Pflicht, sofern nicht im begründeten Einzelfall eine Befreiung ausgesprochen wurde. Ensemblefächer stehen auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Musikschule besuchen.

### **7. Teilnahmevoraussetzungen**

- a) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunde verpflichtet. Versäumnisse sind dem Sekretariat der Musikschule oder der Lehrkraft unverzüglich anzuzeigen (Entschuldigung). Unterrichtsversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühr.
- b) Zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Unterrichts können bei Fehlverhalten von Schülern folgende Maßnahmen ergriffen werden:
  1. Verwarnung durch die Lehrkraft
  2. Androhung des Ausschlusses durch die Schulleitung nach Konferenzbeschluss
  3. Ausschluss vom Unterricht durch die SchulleitungDie Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.  
Die Unterrichtsgebühren sind bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen.
- c) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts und somit für den Schüler verpflichtend. Auch das Zuhören von Schülern hierbei kann als Unterrichtsbestandteil gelten.
- d) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen im Namen der Musikschule bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. der Schulleitung. Die Lehrkraft muss vorher informiert werden und sollte die Möglichkeit der pädagogischen Unterstützung haben.

### **8. Gebühren**

- a) Die Unterrichtsgebühren sind in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.
- b) Alle Gebühren, Vergütungen und Spenden sind auf das Konto des Musikschulverbandes zu leisten. Die Lehrkräfte dürfen Einzahlungen nicht entgegennehmen.

### **9. Anmeldung**

- a) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht sind im Sekretariat der Musikschule in Espelkamp schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme des Unterrichts erfolgt jeweils zu Beginn eines Monats. Voraussetzung ist die Vorlage eines unterschriebenen Unterrichtsvertrages sowie die Erteilung einer Einzugsermächtigung.
- b) Die vorstehende Regelung gilt ebenso für die Anmeldung zur Teilnahme an einem Ensemblefach ohne Instrumentalunterricht.
- c) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Vorrangig werden solche Schüler berücksichtigt, die die musikalische Früherziehung und die musikalische Grundausbildung absolviert haben und bereit sind, am Ensemblespiel teilzunehmen.  
Maßgebend für die Aufnahme ist die Zahl der freien Unterrichtsplätze. Bei fehlenden Unterrichtsplätzen müssen auch längere Wartezeiten in Kauf genommen werden.